

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0046772

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die MVA Weisweiler GmbH & Co. KG betreibt in 52249 Eschweiler, Zum Hagelkreuz 22, die Müllverbrennungsanlage Weisweiler. Um etwaige Überschreitungen der Quecksilber-Halbstundenmittelwerte zu vermeiden, soll die Abscheideleistung durch Adsorption optimiert werden. Dazu soll die maximale Eindüsung von Aktivkohle in den Rauchgasstrom der jeweiligen Verbrennungslinie erhöht werden.

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet (X). Da die Änderung der Anlage für sich gesehen nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Änderungsvorhaben nicht zu einer Erhöhung der genehmigten Verbrennungskapazität der MVA Weisweiler.

Die beantragte Änderung wird in der bestehenden Anlage durchgeführt. Bauliche Veränderungen sind damit nicht verbunden. Die Erhöhung des Massenstroms an Aktivkohle wird durch minimale technische Anpassungen der bereits vorhandenen

maschinellen Apparaturen realisiert. Obwohl der Massenstrom an Aktivkohle erhöht werden soll, ist insgesamt mit einer Senkung des Abfallaufkommens zu rechnen, da sich die Wahrscheinlichkeit des Aufeinandertreffens von Quecksilber und Aktivkohle nach der Eindüsung signifikant erhöht. Daraus resultieren kürzere Eindüsevorgänge und somit ein insgesamt geringerer Einsatz von Aktivkohle und Natriumcarbonat. Letzteres wird als Intermedium dosiert. Durch die geplante Änderung wird die Wahrscheinlichkeit für Quecksilberemissionen in die Umwelt signifikant reduziert. Das Vorhaben führt bei beantragter Umsetzung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation am Standort.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 29.04.2024

im Auftrag

gez. Sebastian Schroiff